

# Tanzsportgemeinschaft (TSG)

Im TSV Enzweihingen e.V.

## Beitragsordnung der Tanzsportgemeinschaft (TSG) im TSV Enzweihingen e.V.

Beschlossen auf der Ausschußsitzung am 21.07.2004

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der TSG – Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an die TSG.
- 1.2 Die 1982 gegründete Abteilung führt den Namen Tanzsportgemeinschaft (TSG) im TSV Enzweihingen e.V..
- 1.3 Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Abteilungsordnung.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Beitragsfestsetzung

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.2 Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluß gefaßt wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festlegen.

### §3 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Beiträgen zum Hauptverein erhebt die Tanzsportgemeinschaft Beiträge zur Abteilung.

- 3.1 Normalbeitrag pro Wochenstunde Übungsbetrieb für ordentliche, aktive Mitglieder pro Person und Jahr. Siehe Position 3.1 des Gebührenblattes.
- 3.2 Beitragsreduzierungen: abweichend vom Normalbeitrag reduziert sich der Beitrag für außerordentliche, aktive Mitglieder pro Wochenstunde Übungsbetrieb pro Person und Jahr. Siehe Position 3.2 des Gebührenblattes.
- 3.3 Beitragsreduzierung, auf Antrag
  - bei Einberufung zur Bundeswehr oder Zivildienst,
  - bei Bestehen einer Schwangerschaft oder absehbarer längerer Krankheit
  - bei passiver Mitgliedschaft.

Siehe Position 3.3 des Gebührenblattes

#### 3.4 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### Dienstleistungen

#### 3.5 Helferstunden

Zur Abdeckung von Vereins- und Abteilungsangelegenheiten werden von den Mitgliedern Helferstunden erwartet. Die pro Jahr erforderlichen Stunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie Position 3.5 des Gebührenblattes.

#### 3.6 Ersatzleistungen

Bei Bedarf und nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung können Helferstunden mit Kuchen oder sonstigen Leistungen abgelöst werden. Sie Position 3.6 des Gebührenblattes.

#### 3.7 Übertrag von Helferstunden auf das folgende Jahr

Eine begrenzte Zahl an Helferstunden können auf das folgende Jahr übertragen werden. Das gilt sowohl für geleistete Stunden als auch für nicht geleistete Stunden. Siehe dazu Position 3.7 des Gebührenblattes

#### 3.8 Sicherung der Helferbereitschaft

Zur Sicherung der Helferbereitschaft, kann nach Ablauf des Geschäftsjahres für erbrachte Helferstunden der Abteilungsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr reduziert werden. Siehe hierzu Pos. 3.8 des Gebührenblattes.

### §4 Beitragserhebung

4.1 Bei Eintritt in die TSG wird der Mitgliedsbeitrag ab dem laufenden Monat fällig, je Monat 1/12.

4.2 Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV halbjahresweise bis zum 31.Jan. für das 1. Halbjahr und bis zum 31.Aug. für das 2. Halbjahr. Abbuchungen sind nur von Girokonten möglich.

4.3 Das Beitragskonto der Abteilung ist: **Konto Nr. 82468 BLZ 604 500 50** bei der Kreissparkasse Ludwigsburg.

4.6 Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren über EDV nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge jeweils zu den angegebenen Terminen auf das unter 4.3 angegebene Beitragskonto.

4.7 Bei Überschreitung der unter 4.2 genannten Termine wird eine Mahngebühr von **€ 10** erhoben.

4.8 Bei Austritt aus der TSG, wird für das laufende Halbjahr der Beitrag und die Umlagen trotzdem fällig bzw. der bezahlte Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

### §5 Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein ist eine Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

### §6 Zusätzliche Sportangebote

6.1 Kosten

Über für zusätzliche Sportangebote (Wettbewerbstraining, Sportkurse, Formationstraining, Turnierteilnahme, Kleidung etc.) ist vom Ausschuß gesondert zu entscheiden.

6.2 Auftritte

Treten Tänzer der Abteilung als Formation oder als Einzelpaare bei Fremdveranstaltern (nicht Hauptverein) auf, so ist die Abteilungsleitung **8 Kalendertage** vor dem Auftritt unbedingt davon zu informieren.

6.3 Honorare

Fällt bei einem Auftritt ein Honorar an, so ist dieses gegenüber der TSG offenzulegen. Werden die Kosten für die Trainingsaktivitäten bzw. für die Kleidung von der TSG ganz oder teilweise getragen, so entscheidet der Ausschuß über eine Honoraraufteilung.

### §7 Änderungen

7.1 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen.

7.2 Anschrift- und Kontenänderungen sind unverzüglich dem Verein und der Abteilung mitzuteilen.

7.3 Kosten, die dem Verein bzw. der Abteilung daraus entstehen, sind von dem Mitglied voll zu tragen.

### §8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 21.07.2004 in Kraft.

Diese Ordnung wird ergänzt durch das Gebührenblatt der TSG, das jeweils auf der Mitgliederversammlung der TSG verabschiedet wird.